

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Edelvision GmbH, Untere Messestraße 1, 6850 Dornbirn

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftig abzuschließenden Geschäfte zwischen dem Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG), auch für etwaige Nach- oder Ersatzteillieferungen, und bilden einen integrierenden Bestandteil der Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Auftragnehmers. Änderungen und Abweichungen von den nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebote

Angebote des AN sind freibleibend. Übermittelte Unterlagen wie Prospekte, Datenblätter, technische Angaben, Maße und Gewichte sind branchenübliche Richtwerte. Der AN behält sich daher vor, auch nach Vertragsabschluss technische Änderungen an bestellten Lieferungen vorzunehmen. Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber kommen erst mit Absenden der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AN zustande.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen

Sämtliche Entwürfe, Planungsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AN. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN.

4. Preise

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, durchwegs für Lieferungen und Abruf vom Lager ab Werk; ausschließlich Versicherung, ausschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahnspesen

Die Zahlung hat, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, per Lieferung netto ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Kosten des Bankkontokorrentkredites einschließlich aller Nebengebühren sowie Ersatz der außergerichtlichen Inkassospesen fällig. Mit schuldbefreiender Wirkung kann nur auf die auf den verwendeten Geschäftspapieren angegebenen Bankkonten oder an Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht geleistet werden. Eine Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig. Für den Fall der Vereinbarung der Abstattung des Rechnungsbetrags in Teilzahlungen gilt der Terminverlust für den Fall des Verzugs mit einer Teilzahlung als vereinbart. Für den Falle des Zahlungsver-

zugs des AG hinsichtlich einer Forderung des AN wird die Fälligkeit sämtlicher allenfalls bestehender weiterer Forderungen des AN vereinbart. Abrechnungen gelten unter Vorbehalt des Irrtums. Das Recht auf Geltendmachung des durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

6. Lieferumfang

Dieser geht aus der Auftragsbestätigung hervor. Die für die Geräte notwendigen Versorgungsleitungen sind bauseits zu erstellen. Das Anschließen der Geräte muss vom Besteller auf eigene Kosten durchgeführt werden. Bei allen Montagen, die vom AN vorgenommen werden, wird vorausgesetzt, dass sämtliche Stemm-, Verputz-, Maler- und Maurerarbeiten und derartige von dritter Seite zu leistende Arbeiten sowie Tauwasserableitungen, Elektro- und Wasseranschlüsse nicht vom AN zu leisten sind. Eine Kostenbeteiligung des AN für Bau, Strom, Wasser, Sanitäreinrichtungen, Abfall, Schuttentsorgung und Reinigung ist ausgeschlossen.

7. Lieferfrist

Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, kann der AG deswegen den Auftrag nicht annullieren und hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Der AN wird erst durch die Ansetzung einer auf mindestens 2 Monate bemessenen Nachfrist in Lieferverzug versetzt. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so ist der AG berechtigt, sofern er dies unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist der AN zur Herausgabe der erhaltenen Anzahlung ohne Zinsen unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des AG verpflichtet. Die Lieferungs- und Nachfrist ruht solange der Betrieb der Herstellerfirma oder des AN wegen Streiks, Aussperrungen, Transporthindernissen, Betriebsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen oder Unruhen stillgelegt ist.

8. Annahme

Weigert sich der AG das Kaufobjekt zum festgesetzten Zeitpunkt abzunehmen, so ist der AN berechtigt, eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist steht dem AN folgende Möglichkeit zu: Hinterlegung auf Gefahr und Kosten des Käufers am Ort, wo sich die Sache befindet, oder Geltendmachung des vertraglichen Kaufpreises zuzüglich anfallender Kosten.

9. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen bis zur Bezahlung der Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom AG bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldforderung des Verkäufers, einschließlich Zinsen, Kosten, Spesen und dergleichen dient.

Der AG ist nicht berechtigt, die Ware zu veräußern, zu verpfänden oder sonst wie darüber zu verfügen, solange der Eigentumsvorbehalt des AN aufrecht ist. Sollte der AG trotzdem die Ware weiterverkaufen, so tritt anstelle des Eigentumsvorbehaltes bei Kreditkauf die Abtretung der aus dem Weiterverkauf an den Dritten entstandenen oder entstehenden Forderung, beim Barverkauf der Kaufpreiserlös. Die Be- und Verarbeitung vom AN gelieferter, noch in seinem Eigentum stehender Ware erfolgt stets im Auftrag des AG, ohne dass für ihn Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der AG schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den AN ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den AN. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung ist der AN berechtigt, den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages ohne gerichtliche Entscheidung in Verwahrung zu nehmen, freiändig zu verkaufen und sich aus dem Erlös in der Form zu befriedigen, dass der Käuferlös unter dessen Restforderungen angerechnet wird. Bereits geleistete Teilzahlungen muss der AN nicht herausgeben, sondern er ist berechtigt, diese auf seine Restforderung anzurechnen. Bei Pfändung des Kaufgegenstandes ist der AG verpflichtet, dies unverzüglich bekanntzugeben. Die Annahme von Wechseln und Schecks berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei Wechsel des Firmensitzes ist der AG verpflichtet, dem AN innerhalb von 14 Tagen Mitteilung zu machen.

10. Änderungen und Stornierungen von Bestellungen

Bestellungsänderungen und Stornierungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dem AG dafür Schadenersatz leisten zu müssen, wenn sich beim AN unverschuldet Schwierigkeiten bei der Herstellung oder Beschaffung der Waren ergeben. Insbesondere haftet der AN nicht für Verzögerungen bzw. Nichtlieferungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Streik, politischer Auseinandersetzungen, extreme Witterungsbedingungen. Bei Rücktritt durch den AG ist der AN nach eigener Wahl berechtigt, entweder Erfüllung oder 30 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

11. Rügepflicht

Erkennbare Mängel der gelieferten Ware sind bei der Übernahme zu rügen, andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos übernommen. Ebenso sind allfällige Mehr- oder Minderlieferungen sofort bei Übernahme zu rügen, andernfalls wird die gelieferte Stückzahl anerkannt. Sollte der Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden können, so ist die Rüge unverzüglich vorzunehmen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.

12. Gewährleistung

Der AN ist berechtigt und verpflichtet innerhalb von einem Jahr ab Übernahme der Ware bzw. Erkennbarkeit des Mangels ordnungsgemäß als mangelhaft gerügte Mängel nach seiner Wahl durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ausgetauschte Teile sind vom AG porto- und frachtfrei an den AN zu übermitteln. Sonstige Gewährleistungsansprüche, insbesondere allfällige Preisminderungsansprüche, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Jeglicher Gewährleistungsanspruch gilt für den Fall ausgeschlossen, dass Reparaturen oder sonstige Veränderungen bzw. unsachgemäße Handhabung durch den AG oder Dritte vorgenommen wurden, sowie für den Fall, dass die Betriebsanleitung des Herstellers nicht befolgt wurde. Der AN haftet auch nicht für natürlichen Verschleiß, Glasbruch und Teile welche starker Abnutzung unterworfen sind, wie Messer, Feder, Gummi und dergleichen. Lehnt der AG die vom AN als erforderlich erachteten Reparaturen/Austauschmaßnahmen ab, gelten weitere Gewährleistungsansprüche ab diesem Zeitpunkt hiermit einverständlich als ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt. Für den Fall, dass sich Beanstandungen als ungerechtfertigt erweisen, ist der AG verpflichtet dem AN alle daraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Schadenersatzpflicht des AN wird für Schäden aus vorsätzlichen oder grob verschuldeten Verhalten beschränkt. Eine Haftung des AN für allfällige beim AG oder Dritten eintretende Mangelfolgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des AN.

14. Rechtsfall

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.